

Datum 31.03.2020

**Stellungnahme zum Beschlussantrag Nr. BA-013/2020**

**Gegenstand:** Nahversorger Bornaer Straße, Beteiligungsprozesse vor B-Plan  
Aufstellungsbeschlüssen

**Einreicher:** AfD Stadtratsfraktion Chemnitz

Der Beschlussantrag ist zulässig und abstimmungsfähig.

Zum Nahversorger Bornaer Straße schlägt der Einreicher einen Beteiligungsprozess unter Einbeziehung der lokalen Akteure, insbesondere der Bürgerplattform, vor (s. Beschlussvorschlag 1).

Die Bürgerplattform Nord sollte im Vorfeld einbezogen werden, um durch diese ermitteln/mitteilen zu lassen, ob die im Gebiet Wohnenden und Tätigen einem Nahversorgungsstandort Bornaer Straße 65 überwiegend positiv gegenüberstehen. Falls der ASM den Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 19/10 „Nahversorgungsstandort Bornaer Straße 65“ fassen würde, wäre die Bürgerplattform Nord auch als Träger öffentlicher Belange einzubeziehen.

Bezogen auf Beschlussvorschlag 2 soll die aktuelle Vorgehensweise kurz skizziert werden: Liegt ein Antrag für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB vor, so prüft die Stadtverwaltung zunächst, ob der beantragte vorhabenbezogene Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan) den städtischen Planungen, Konzepten und Programmen nicht entgegensteht. Darüber hinaus wird geprüft, ob es faktische Gegebenheiten in dem vorgesehenen Plangebiet gibt, die einer baulichen Entwicklung entgegenstehen, wie z. B.: Altlasten, unzumutbare Lärmbelastungen, fehlende verkehrliche Anbindung, geschützte Grünbestände, etc. In diese „Vorprüfung“, d. h. vor dem eigentlichen Bauleitplanverfahren, sind sämtliche betroffene städtische Ämter involviert. Vom Ergebnis dieser Ämterbefragungen wird entschieden, ob das Baudezernat den Antrag auf einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan befürwortet oder aus nicht änderbaren Gründen eine Ablehnung empfiehlt.

Diese Vorgehensweise ermöglicht es dem ASM, gemäß § 12 Abs. 2 BauGB über die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Einer vorgeschalteten generellen Beteiligung der betroffenen Akteure vor Ort bedarf es aus Sicht des Dezernates 6 nicht.

*Michael Stötzer*  
Bürgermeister